

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altkalen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Obere Peene“**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M –V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altkalen vom 08.09.2022 folgende Satzungsänderung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Altkalen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser – und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Obere Peene“ vom 24.06.2020**

1. Der § 2 Absatz 1 sowie § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Ziffern 3.1. und 3.2. der Satzung der Gemeinde Altkalen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Obere Peene“ erhalten folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Gebührengegenstand**

- (1) Die Gebühren werden denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen und denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gnoien. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### **§3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke der Eigentümer. Maßgeblich dafür sind die Nutzungsarten und Flächengrößen, die sich aus den ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) des LAIV (Landesamt für innere Verwaltung) ergeben.

3.1 Die Gebühr der Gemeinde Altkalen beträgt pro Jahr, je erstem angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „**Teterower Peene**“ in den Nutzungsarten:

Wasser	1,10 €
Wald	2,97 €
Öd-und Unland	4,47 €
Grünland	6,72 €
Acker- Garten u.a.	8,22 €
Verkehrsflächen	15,72 €
Gebäude- und Nebenflächen	23,22 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten

Wasser	1,47 €	
Wald	5,22 €	
Öd-und Unland	8,22 €	
Grünland	12,72 €	
Acker- Garten u.a.	15,72 €	
Verkehrsflächen	30,72 €	
Gebäude- und Nebenflächen	45,72 €	je ha.

3.2 Die Gebühr der Gemeinde Altkalen beträgt pro Jahr, je erstem angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „**Obere Peene**“ in den Nutzungsarten:

Waldfläche	6,07 €
Allg. Nutzung	9,64 €
Gebäude- und Freiflächen	52,55 €
Abbau-/Brach-/Unland/Heide	6,07 €
Wasser	3,21 €
Ackerland	9,65 €
Grünland	9,65 €
Gartenland	9,65 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten

Waldfläche	11,42 €	
Allg. Nutzung	18,56 €	
Gebäude- und Freiflächen	104,37 €	
Abbau-/Brach-/Unland/Heide	11,42 €	
Wasser	5,70 €	
Ackerland	18,37 €	
Grünland	18,37 €	
Gartenland	18,37 €	je ha.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Altkalen, den 11.10.2022



Renate Awe  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

11.10.2022

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. J. Bernau